

drei Colonnen, in welchen die Militairleistungseinheiten ausgeworfen werden. Die Reduction, welche nun die jenseitige Kammer vorgeschlagen hat, und die Reduction, welche unsere Deputation in einer andern Weise ebenfalls vorschlägt, betrifft nun bloß die Leistungen in §. 9 sub c, bloß die Einquartierung, die übrigen Leistungen nicht und es ist schon von Sr. Königl. Hoheit erwähnt worden, daß die Procente, welche die andere Kammer vorgeschlagen hat, oder welche die Deputation vorschlägt, sie mögen nun so oder so angenommen werden, von dem Quanto eines jeden Einzelnen in Abzug gebracht werden, so daß nur der übrig bleibende Theil in das Ortskataster kommt. Was nun den Vorschlag selbst anlangt, so gehört zu einer ganz genauen Vergleichung eine mühsame und etwas weitläufige Berechnung. Ich will darauf nicht eingehen, ich erlaube mir aber nur eine oberflächliche Berechnung anzustellen, und Sie auf die Größe der Zahlen, die in beiden Tabellen enthalten sind, zu verweisen. In dieser Beziehung bitte ich Sie, bei der Tabelle sub C und bei der sub D die 4. Columne zu berücksichtigen, in welcher die Militaireinheiten in Ansatz gebracht sind, und Sie werden schon daraus ersehen, daß die Progression, welche nach unserm Vorschlage entsteht, verhältnißmäßiger ist, als die Progression der zweiten Kammer. Wir schreiten regelmäßig von Tausend zu Tausend immer um eine Militaireinheit vorwärts, 2, 3, 4, 5, 6 u. s. f., während in der Tabelle sub C einige größere Sprünge enthalten sind. Namentlich bei 6,000 Steuereinheiten treten 8 Militaireinheiten ein, bei 7,000 aber 10. Hier springen also 1,000 gleich um 2 Militaireinheiten. Ebenso bei 17,000 Steuereinheiten 20 Militaireinheiten, bei 18,000 Steuereinheiten aber 22 Militaireinheiten. Noch auffallender würden diese Sprünge erscheinen, wenn Sie die Progression nicht nach Tausenden, sondern nach Hunderten und sogar nach Einzelheiten berechnen wollten. Es würde dann sich ergeben, daß, woran auch schon der Bericht erinnert, der, der 249 Steuereinheiten hat, grade eine ganze Militaireinheit weniger bekommt, als der, der 250 Steuereinheiten hat. Also eine einzige Steuereinheit hat gleich den Sprung um eine ganze Militaireinheit zur Folge. Ebenso geht die größere Verhältnißmäßigkeit der Tabelle sub D aus der 7. Columne hervor, wo die Kopfzahl, welche in der höchsten Maße auf eine Militaireinheit gelegt wird, berechnet worden ist. In unserer Tabelle steigt die Kopfzahl immer regelmäßig um 5, während in der Tabelle der zweiten Kammer Unterschiede von 10 vorhanden sind, und es tritt auch bei diesen Progressionen dasselbe ein, was ich schon bei der obigen Berechnung erwähnte, daß sie nämlich noch auffallender und ungleicher erscheinen, wenn man nicht von 1,000 zu 1,000, sondern von 100 zu 100 und um einzelne Steuereinheiten fortschreitet.

v. Polenz: Es ist natürlich, daß das bedauerliche Verhältniß, wovon die Herren heute bei der allgemeinen Berathung sprachen, wie nämlich die Geschäfte nunmehr mit nachtheiliger Eifertigkeit betrieben werden müssen, am empfindlichsten da eintritt, wo die §§. des Gesetzes am wichtigsten für die davon Betroffenen werden, und daher glaube ich wohl Entschuldigung zu finden, wenn ich mir über Etwas Auskunft erbitte, was ich wahr-

scheinlich, wenn ich einige Stunden mehr Zeit gehabt hätte, wohl selbst beantworten konnte; denn gestern Abend habe ich erst den Bericht mit nach Hause genommen und war bei so manchem Andern, was nachzulesen nöthig, kaum im Stande, eine Stunde auf Durchdenken der Sache zu verwenden. Es ist nämlich bei §. 9 c gesagt: „Was dagegen die etwaige Geldausgleichung wegen der Naturaleinquartierung in den Gemeinden selbst anlangt, so kann solche nur nach den in §. 9 unter c zur Aufrechnung kommenden Steuereinheiten erfolgen.“ Also bei allen Geldausgleichungen wird, wie es mir hiernach erscheint, der Abzug, der dem größern Grundbesitz gewährt wird, von 1,000 Steuereinheiten an bis zum allerhöchsten Punkt wieder aufgehoben; denn die Geldausgleichungen sind unvermeidlich bei jeder Einlegung von Truppen, vorzüglich aber wenn eine kleine Anzahl auf eine große Gemeinde fallen. Denn ich will einmal annehmen, auf einen Ort oder Commun, die 20,000 Steuereinheiten hätte, würden nur 20 Mann gelegt, so ist es klar, daß die ganz kleinen Grundbesitzer, deren mancher nur 25 — 30 Steuereinheiten hat, nicht wohl mit Naturaleinquartierung belegt werden könnten, sondern es würde eine Ausgleichung mit Geld erfolgen müssen.

Königl. Commissar Richter: Dem geehrten Redner ist die Bemerkung entgegenzustellen, daß die Rittergüter nicht zur Gemeinde gehören, daß daher deren Besitzer als solche an den Ausgleichungen durch Geld in den Gemeinden keinen Antheil zu nehmen haben. Die Ausgleichungen in den Gemeinden selbst werden ohne Geld nicht immer zu bewirken sein, weil einmal gering besteuerte Gebäude, kleine Häuser selten, vielleicht niemals mit Naturaleinquartierung belegt werden können, also ihrer Leistungspflicht wenigstens durch Geld Genüge leisten müssen; dann aber auch höher besteuerte Grundstücke, bei welchen bei der Katastration Bruchtheile entstehen, die so hoch sind, daß sie einer vollen Einheit nahe kommen, in manchen Fällen bei der Subrepartition mit mehr Köpfen werden belegt werden, als in Folge der vollen Einheitenzahl auf sie kommen würde, und diesen ebenfalls eine Ausgleichung, eine Entschädigung in Geld zu Theil werden muß. Bei diesen Geldausgleichungen hat man geglaubt, nicht mehr die Militaireinheiten zum Grunde legen lassen zu können, weil es sich nicht mehr um den Quartierraum, sondern um die Erfüllung der Leistungspflicht überhaupt handelt und hier nach §. 1 die Steuereinheiten, wie sie im Militairleistungskataster zur Aufrechnung gekommen sind, den Maßstab abgeben.

Staatsminister v. Rostk-Wallwitz: Da Hr. v. Polenz noch einen practischen Gegenstand zu wissen wünscht, so muß ich Folgendes mittheilen. Das practische Einquartierungsverhältniß ändert sich gar nicht, nur insofern, daß die Rittergüter Einquartierung mit zu nehmen haben, und diese bekommen, wie der Herr Regierungscommissar schon erwähnte, selbige besonders zugeheilt, haben also an der Ausgleichung in der Gemeinde keinen Theil. Es werden aber die Fälle eintreten, daß eine Stadt oder ein Dorf vielleicht nur ein Commando von 20 Mann bekommt, dann tritt der Fall ein, entweder die Gemeinde vergleicht sich darüber, wem diese 20 Mann zuzutheilen sind, oder die Orts-